Stand: 07.01.2026 20:40:37

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/17195

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes - Anerkennung von Corona-Erkrankungen als Dienstunfall"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/17195 vom 14.07.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 92 vom 29.09.2021
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/19215 des OD vom 25.11.2021
4. Beschluss des Plenums 18/19492 vom 08.12.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 100 vom 08.12.2021

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 14.07.2021 **Drucksache** 18/**17195**

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Martina Fehlner, Michael Busch, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes
Anerkennung von Corona-Erkrankungen als Dienstunfall

A) Problem

Die Coronapandemie stellt die Gesellschaft vor neue Herausforderungen. Der Staat musste auf diese Krise mit Mitteln reagieren, die vorher nie angewendet wurden. Insbesondere Polizistinnen und Polizisten mussten diverse Corona-Verordnungen durchsetzen und wurden damit einer erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt, die sich auch verwirklicht hat. 2 086 bayerische Polizistinnen und Polizisten hatten sich bis Ende Mai 2021 mit dem neuartigen Coronavirus infiziert. 79 dieser infizierten Beamtinnen und Beamten haben einen Antrag auf Anerkennung ihrer Erkrankung als Dienstunfall gestellt; das Landesamt für Finanzen hat bisher keinen einzigen Antrag bewilligt. Nach Ansicht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat liegt bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nur dann ein Dienstunfallereignis vor, wenn ein Körperschaden in Form einer Erkrankung infolge der Infektion verursacht wurde, der Infektionszeitpunkt wenigstens taggenau bestimmbar ist und das Infektionsereignis über das allgemeine Ansteckungsrisiko hinaus in besonderer Weise durch die Dienstausübung verursacht wurde und diese nicht nur sogenannte Gelegenheitsursache war. Ein Dienstunfall liege nur dann vor, wenn unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die anspruchsbegründenden Tatsachen einschließlich der Kausalität mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ermittelt werden können (vgl. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Stefan Schuster, Drs. 18/12224). Dieser Umgang mit Corona-Erkrankungen wird weder der außergewöhnlichen Leistung der bayerischen Polizistinnen und Polizisten in der Pandemie noch der einzigartigen Situation der Coronakrise gerecht.

B) Lösung

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz wird um eine spezielle Vorschrift zur Anerkennung einer Corona-Erkrankung als Dienstunfall ergänzt. Damit wird der speziellen Pandemiesituation angemessen Rechnung getragen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Bei einer erhöhten Anerkennungsquote können zusätzliche Belastungen für den Staatshaushalt entstehen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Bayerischer Landtag
18. Wahlperiode
Drucksache 18/**17195**
14.07.2021

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 1

In Art. 46 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) [1]Als Dienstunfall gilt auch die Infektion mit der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), wenn der Beamte oder die Beamtin nach der Art seiner oder ihrer dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt war, es sei denn, dass der Beamte oder die Beamtin sich die Krankheit eindeutig nachweisbar außerhalb des Dienstes zugezogen hat. [2]Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte oder die Beamtin am Ort des dienstlich angeordneten Aufenthalts besonders ausgesetzt war.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Beamtinnen und Beamte leisten in der Coronapandemie außerordentliche Dienste zum Wohle und zum Schutze unserer Gesellschaft. Bei der Verrichtung ihres Dienstes sind sie oftmals einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt, ohne jedoch bei einer Erkrankung an COVID-19 hinreichend versorgungsrechtlich abgesichert zu sein. Nach Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) ist ein Dienstunfall „ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist“. Die Beweislast für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen, insbesondere die Kausalität zwischen der dienstlichen Tätigkeit und der Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, liegt bei den an COVID-19 erkrankten Beamtinnen und Beamten. Ein solcher Beweis ist tatsächlich kaum zu führen und der außergewöhnlichen pandemischen Lage nicht ansatzweise angemessen. Bayern zeigt sich hier – im Vergleich mit anderen Bundesländern – ganz besonders streng und unnachgiebig. Von aktuell 79 Anträgen von Polizistinnen und Polizisten auf Anerkennung eines Dienstunfalles wurde kein einziger bewilligt, obwohl sie in der Krise an vorderster Front stehen. Eine absolut sichere Beweisführung ist angesichts der Coronapandemie unmöglich, sodass für diese außergewöhnliche Situation eine Anpassung erforderlich ist. Auch an anderer Stelle hat der Gesetzgeber auf die Pandemie reagiert.

Aus diesem Grund sieht der neue Art. 46 Abs. 3a BayBeamtVG vor, dass eine Corona-Erkrankung von Beamtinnen und Beamten als ein durch ihre dienstliche Tätigkeit verursachter Dienstunfall gilt, wenn der Beamte oder die Beamtin nach der Art seiner oder ihrer dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt war, es sei denn, dass der Beamte oder die Beamtin sich die Krankheit eindeutig nachweisbar außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt

jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte oder die Beamtin am Ort des dienstlich angeordneten Aufenthalts besonders ausgesetzt war.

Zu § 2:

Um bereits aufgetretene Erkrankungen an COVID-19 von Beamtinnen und Beamten wegen der Art ihrer dienstlichen Verrichtungen während der Coronapandemie zu erfassen, tritt dieses Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner
Abg. Stefan Schuster
Abg. Wolfgang Fackler
Abg. Anna Schwamberger
Abg. Gerald Pittner
Abg. Markus Bayerbach
Abg. Dr. Wolfgang Heubisch

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 a** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian von Brunn, Stefan Schuster, Arif Tasdelen u. a. und Fraktion (SPD)
zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes
Anerkennung von Corona-Erkrankungen als Dienstunfall (Drs. 18/17195)
- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit hat die SPD-Fraktion neun Minuten Redezeit. – Ich eröffne die Aussprache. Der erste Redner ist der Kollege Stefan Schuster.

Stefan Schuster (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! "Whatever it takes" – das hat der Ministerpräsident hier an dieser Stelle am 19. März 2020 versprochen: "Bayern steht vor einer historischen Bewährungsprobe, vielleicht der größten seit dem Zweiten Weltkrieg." – Das waren Ihre Worte, Herr Ministerpräsident. Ernüchtert mussten wir feststellen:

(Unruhe)

Präsidentin Ilse Aigner: Liebe Kolleginnen und Kollegen, bitte etwas mehr Ruhe! Es geht hier um einen Gesetzentwurf. – Bitte.

Stefan Schuster (SPD): Taten folgten diesen Worten nicht. Für diejenigen, die uns durch diese Krise gebracht haben – vorneweg unsere Polizistinnen und Polizisten –, gilt das nämlich nicht. Kaltherzig und bürokratisch werden sämtliche Anträge auf Anerkennung eines Dienstunfalls wegen einer Corona-Erkrankung gnadenlos abgelehnt. Das haben unsere Beamtinnen und Beamten nicht verdient.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Der Stand im Juni: Insgesamt 79 Anträge auf Anerkennung eines Dienstunfalls wurden von Polizistinnen und Polizisten gestellt. Raten Sie einmal, wie viele davon bewil-

ligt wurden! – Genau: Kein einziger, null. Das ist schlicht nicht in Ordnung, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der SPD)

Die Polizei hält in einer weltweiten Pandemie den Kopf für uns hin, und hinterher reden wir uns bürokratisch damit heraus, dass doch niemand beweisen könne, sich wirklich im Dienst mit Corona angesteckt zu haben. Daher sind sechs Klagen bei den Verwaltungsgerichten anhängig; darunter ist übrigens auch die Klage der Witwe des Polizisten, der am Flughafen München gearbeitet hat. Dass wir diese Menschen, die schon genug erleiden müssen, dazu zwingen, den Freistaat zu verklagen, ist ein Armutszeugnis für diese Staatsregierung. Sie haben Millionen Euro für Ihre Maskendeals ausgegeben – das ging immer ganz unbürokratisch –, aber für die Beamten, die sich im Dienst infiziert haben, haben Sie keinen Cent übrig. Sie lassen unsere Polizistinnen und Polizisten einfach im Stich.

(Beifall bei der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, weil wir das nicht weiter hinnehmen können, sind wir gefordert. Die Staatsregierung weigert sich, ihre unsägliche Verwaltungspraxis zu ändern. Deshalb werden wir jetzt als Gesetzgeber tätig und stellen im Beamtenversorgungsgesetz klar, dass Corona-Erkrankungen leichter als Dienstunfälle anerkannt werden müssen. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, aber die Staatsregierung braucht hier Nachhilfe vom Parlament.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich hoffe sehr, dass Sie unserer gemeinsamen Verantwortung gegenüber unserer Polizei gerecht werden und unserem Gesetzentwurf zustimmen werden. – Herr Innenminister, ich kann wirklich nicht verstehen, warum Sie sich hier nicht bewegen. Sie haben zwischenzeitlich getönt, Sie wollten Herrn Füracker ins Gewissen reden. Herausgekommen ist leider nichts. In dieser außergewöhnlichen Situation – wir hatten Schulschließungen und Lockdowns – muss man

doch auch Corona-Erkrankungen anerkennen; etwas anderes hat eigentlich kein Mensch für möglich gehalten.

Bis Ende Mai hatten sich insgesamt 2.086 Polizistinnen und Polizisten mit Corona infiziert; das liegt über dem Durchschnitt der Infektionen in der Bevölkerung. Ich habe mit den Polizeigewerkschaften gesprochen. Niemand hat Verständnis für Ihre Haltung. Sie verprellen ausgerechnet diejenigen, die uns durch die Krise gebracht haben.

(Beifall bei der SPD)

Vielleicht überlegen Sie einmal, warum Sie gerade im Bereich der inneren Sicherheit an Zustimmung verloren haben. Es geht auch anders: Berlin hat 40 % aller Anträge anerkannt. Niedersachsen hat eine Musterklagevereinbarung mit den Gewerkschaften abgeschlossen. Schleswig-Holstein hat die Verwaltungsrichtlinien angepasst, sodass Corona-Erkrankungen leicht anerkannt werden können. Dort ging ein einfacher Erlass des Finanzministeriums heraus. Was ist die Folge? – Alle 23 dort gestellten Anträge wurden bewilligt. Wieso tun Sie eigentlich nichts? Sie wollen doch sonst immer der Klassenprimus sein. Ist es Ihnen gar nicht peinlich, dass Polizistinnen und Polizisten in Berlin und Schleswig-Holstein besser geschützt sind als bei uns? Entspricht diese Ungleichbehandlung Ihrem Verständnis von Fürsorge? – Unserem jedenfalls nicht.

(Beifall bei der SPD)

Die SPD-Fraktion wird das nicht länger hinnehmen. Ich habe dazu jetzt einige Anfragen gestellt und Sie immer wieder aufgefordert, die Situation zu lösen. Da Sie dazu nicht bereit sind, werden wir nun als Gesetzgeber tätig. Wir als Parlament schreiben in Artikel 46 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes fest, dass als Dienstunfall auch eine Corona-Infektion gilt, wenn der Beamte oder die Beamtin nach der Art seiner oder ihrer dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt war. Das muss natürlich rückwirkend ab Beginn der Pandemie gelten. Das sind wir unseren Beamtinnen und Beamten in dieser schweren Krise einfach schuldig.

Zur Verdeutlichung noch einige Beispiele: Bei einem Sportlehrgang in Eichstätt haben sich 19 von 21 Teilnehmern mit Corona angesteckt. Einige sind schwer erkrankt. Sie wollen das nicht anerkennen, weil man sich auch irgendwo anders hätte anstecken können. Andere betroffene Beamte berichten von Körperkontakt und von Erste-Hilfe-Situationen, bei denen sie sich angesteckt haben. Der leider verstorbene Polizist soll sich bei Kollegen am Flughafen angesteckt haben. Gerade hier geht es ja um mögliche Spätfolgen und eventuell nötige Frühpensionierungen. Der Innenminister ist jetzt leider nicht da, aber der Finanzminister ist da. Ich erwarte von Ihnen, dass Sie sich gemeinsam mit uns an die Seite der bayerischen Beamtinnen und Beamten stellen und unserem Gesetzentwurf mit Ihrer Fraktion zustimmen, damit Corona-Erkrankungen als Dienstunfall anerkannt werden. – Ich freue mich auf eine konstruktive Ausschussberatung.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht der Kollege Wolfgang Fackler für die CSU-Fraktion.

Wolfgang Fackler (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Es steht völlig außer Frage, dass unsere bayerischen Beamtinnen und Beamten eine hervorragende Arbeit in der Corona-Krise geleistet haben. Aber das ist heute nicht Thema dieses Gesetzentwurfs. Das sollte man auch nicht irgendwie mit anderen Dingen und Themen vermengen.Ich halte auch das weder für seriös noch für angemessen. Ich halte es auch nicht für angemessen, nach dem Motto vorzugehen, der Zweck heiligt die Mittel. Meine sehr geehrten Damen und Herren, auch das könnte man Ihrem Gesetzentwurf unterstellen.

Ich möchte vorab zunächst einmal feststellen, dass ich die Zahlen von rund 2.000 oder von sogar noch mehr Fällen, die Sie in dem Gesetzesvorblatt verbreitet haben, für völlig konstruiert und auch für nicht nachvollziehbar halte. Sie haben diese Zahlen jetzt natürlich anders dargestellt; im Gesetzesvorblatt sind aber viel höhere Zahlen

enthalten. Ich muss an der Stelle auch sagen, dass ich die Verbreitung von solchen Zahlen schon für schwierig halte. Sie wissen auch ganz genau, dass der bloße positive Test sicherlich keinen Dienstunfall begründet und das letztendlich auch nicht tun kann.

Sie haben von rund 70 Antragstellern gesprochen. Nach meinen Informationen sind beim Landesamt für Finanzen bisher 152 Anträge gestellt worden, beim Bund sind es aktuell rund 80 Dienstunfallmeldungen. Wir sollten hier also schon bei den Fakten bleiben. Ich möchte die Zahlen an der Stelle einfach einmal richtigstellen.

Kollege Schuster von der SPD, ich habe schon dafür Verständnis, dass Sie bei der Polizei und den Beamten, die betroffen sind, punkten wollen. Ich halte es aber für schwierig, etwas zu versprechen, das Sie nicht halten können; denn dieser Gesetzentwurf ist das Gegenteil von praktischer Vernunft. Wenn Sie mit irgendwelchen Vergleichen zu Schleswig-Holstein oder Niedersachsen kommen, sagen Sie ja selber, dass das dort mit einer Verordnung oder Ähnlichem geregelt wurde. Ihr Gesetzentwurf sagt, dass jede Corona-Infektion ein Dienstunfall sei, es sei denn, es sei eindeutig nachweisbar, dass man sich die Infektion außerhalb des Dienstes zugezogen habe. – Eines hat uns Corona in den letzten eineinhalb Jahren deutlich gelehrt: Corona und eindeutig nachweisbar – das ist ein absolutes Ding der Unmöglichkeit.

(Zuruf)

Das sind zwei Begriffe, die hinten und vorne nicht zusammenpassen. Meine sehr geehrten Damen und Herren, dieser Gesetzentwurf ist für mich deswegen definitiv nicht praktikabel.

(Beifall bei der CSU)

Wie gesagt: Wir wissen alle, dass wir uns seit über eineinhalb Jahren in einer allgemeinen Pandemiesituation befinden. Das ist eine Ausnahmesituation. Die Gefahr einer Ansteckung lauert überall. Deswegen wird das Infektionsrisiko auch zu einer all-

gemeinen Gefahr. Ich denke, Sie wissen das auch. Es ist vielleicht populär, diese ganze Geschichte hier zu beantragen. Was Sie hier vorgelegt haben, ist aber auf jeden Fall nicht praktikabel.

Ich möchte an der Stelle auch sagen, dass Corona – wir wissen das alle – für den Einzelnen selbstverständlich sehr gefährlich sein kann. Deswegen kann Corona – das geben die gesetzlichen Bestimmungen auch her – zu einer Berufskrankheit oder auch zu einem Dienstunfall führen. Aber doch bitte nicht mit einer pauschalen Regelung und allzu konstruiert!

Man darf aus meiner Sicht auch nicht ausblenden, dass man sich mit Corona überall anstecken kann. Das Virus ist unsichtbar und unberechenbar. Für mich ist es deshalb erstaunlich, wie man sagen kann, mutmaßlich habe man sich bei genau dieser Person mit Corona angesteckt. – Zahlreiche Fälle sind in der Regel – noch dazu bei einem mehrtägigen Ansteckungszeitraum – nicht so detailliert nachvollziehbar, um genau sagen zu können, woher die Infektion kommt. Man kann auch bei vielen anderen Krankheiten nicht sagen, wer wen wo wann angesteckt hat. Ich glaube nicht, dass man das einfach mit einem Dienstunfallprotokoll klären kann. Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, es ist nicht so einfach. Sie suggerieren mit Ihrem Gesetzentwurf, dass es so einfach wäre. – Das ist es bei dieser ganzen Thematik leider nicht. Das gehört an der Stelle einfach mal gesagt.

Sollten sich aber, wie gesagt, irgendwelche Indizien dafür ergeben, dass man die Ansteckung bei irgendjemandem innerhalb des Dienstes nachweisen kann, halte ich es auch für sehr interessant, dann eine Verantwortung des Staates oder des Arbeitgebers zu erwarten. Ich frage an der Stelle schon, was denn eigentlich mit der Eigen- oder Fremdverantwortung desjenigen ist, den Sie innerhalb des Dienstes möglicherweise vorschieben und der die Infektion im Dienst mutmaßlich verbreitet hat. Wie muss sich eigentlich der beschuldigte Kollege fühlen, wenn er dann von allen anderen als Superspreader oder sonst was bezeichnet wird?

(Zuruf)

– Na ja, darauf haben Sie keine Antwort; das ist mir schon klar. Sie blenden das mit Ihren Forderungen auch aus. So einfach geht das auch nicht. Soll der Staat bei diesem Kollegen dann möglicherweise auch noch irgendwie Rückgriff nehmen? – Auch das, was Sie hier letztendlich fordern, halte ich für sehr problematisch.

Ich frage auch: Wo war denn bitte der Unfall? – "Unfall" sagt schon von der Wortbedeutung her, dass es einer außergewöhnlichen Verquickung von Umständen bedarf. Wo fängt der Unfall an, und wo hört er auf? – Offenbar gibt es von Ihnen Forderungen, dass selbst Besprechungen, Streifengänge, Betriebssport oder was auch immer zur ganz besonderen Gefahr erklärt werden sollen. Aus meiner Sicht ist das, was Sie machen, nichts anderes, als den beruflichen Alltag zur allgemeinen Gefahrenzone zu erklären. Da würde selbst die reine Fahrt zur Arbeitsstätte schon zum Unfall erklärt werden. Der Zufall wird bei Ihnen zum Unfall. Das halte ich an der Stelle auch für übertrieben.

Ich halte diesen ganzen Gesetzentwurf für konstruiert. Selbstverständlich sage ich, man muss – das Landesamt für Finanzen ist dazu gehalten – jeden Einzelfall intensiv und genau analysieren. Wann lässt sich in einem bestimmten Fall eine erhöhte Gefahr begründen? Das Landesamt für Finanzen muss jeden Fall dem Amtsermittlungsgrundsatz, den Mitwirkungspflichten und dem Wahrscheinlichkeitsgedanken entsprechend prüfen.

Ich glaube, hier hilft auch nicht Polemik oder Ähnliches weiter. Zu den pauschalen Ablehnungen, die Sie angesprochen haben, muss man vielleicht auch einmal sagen, dass der bloße positive Test bei Weitem nicht ausreicht, um einen Antrag auf Anerkennung als Dienstunfall genehmigt zu bekommen. Man fragt sich da schon, was eigentlich die Intention des einen oder anderen Antrags war.

Wir müssen uns selbstverständlich auch die Frage stellen, wie es in der privaten Wirtschaft aussieht. Wie geht der Arbeitnehmer mit seinem Arbeitgeber in der privaten

Wirtschaft um? Wie verhält es sich mit der gesetzlichen Unfallversicherung? – Ich habe bislang noch kein einziges Mal gehört, dass ein Arbeitnehmer aus der privaten Wirtschaft wegen Corona gegen die gesetzliche Unfallversicherung vorgegangen wäre. Ich glaube nicht, dass der Arbeitnehmer bei einem privaten Unternehmer besser behandelt wird als ein bayerischer Beamter. Was uns die aktuelle Diskussion auch mit auf den Weg gibt: Wenn es rechtliche Unterschiede zwischen Beamten und Arbeitnehmern gibt, führt auch das zu ganz großem Kopfschütteln beim Normalbürger. Wir sollten uns auch darauf nicht einlassen.

Aus meiner Sicht muss der Fokus auf Prävention, Vorbeugen, Infektionsschutz, Testen und Impfen liegen. Wir haben bei der Polizei und unseren bayerischen Beamten insgesamt glücklicherweise eine hohe Impfquote. Das Gebot der Stunde wird vom Staat als Arbeitgeber hervorragend umgesetzt und unterstützt. Das ist auch eine gute und echte Vorsorge. Der Staat lässt niemanden im Stich, auch wenn hier immer so getan wird. Natürlich werden wir uns mit dem Gesetzentwurf in den weiteren Beratungen auseinandersetzen. Was Sie hier präsentiert haben, klingt aber leider nicht praktikabel. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Ilse Aigner: Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erteile ich als Nächster der Kollegin Anna Schwamberger das Wort.

Anna Schwamberger (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Freistaat Bayern ist Dienstherr unserer Beamtinnen und Beamten. Daraus resultiert eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber den Bediensteten des Freistaats. Auch wir GRÜNE haben in diesem Jahr schon gefordert, eine Corona-Infektion als Dienstunfall anzuerkennen. Deswegen unterstützen wir den Gesetzentwurf der SPD.

Unsere Beamtinnen und Beamten haben während aller Pandemiewellen ihren Dienst pflichtbewusst und zuverlässig erledigt. Gerade Polizistinnen und Polizisten können

sich dem persönlichen Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern nicht entziehen, können nicht einfach ins Homeoffice wechseln. Sie sind mit Situationen konfrontiert, in denen Abstand und Hygiene nicht in ausreichendem Maße gewährleistet sind.Gerade bei Demonstrationen gegen die Corona-Schutzmaßnahmen müssen wir regelmäßig von Verstößen gegen die Hygieneauflagen lesen. Hier muss die Polizei für die Einhaltung der Maßnahmen sorgen. Dafür ein herzliches Dankeschön! Also sind wir es unseren Beamtinnen und Beamten auch schuldig, dass wir für sie einstehen, wenn sie sich mit Corona infizieren.

Seien wir doch ehrlich: Es hat lange genug gedauert, bis die Dienststellen mit ausreichender Schutzausstattung ausgerüstet waren und bis es mit dem Impfen losgehen konnte. Hier wurden die Beamtinnen und Beamten wissentlich einer Gefahr ausgesetzt. Diejenigen Beamtinnen und Beamten, die trotz der Corona-Lage aufgrund ihrer Funktion Kontakte zu anderen Menschen nicht reduzieren und keinen ausreichenden Abstand zu diesen halten konnten, dürfen mit dem Risiko einer Corona-Infektion und den daraus resultierenden Folgen nicht alleingelassen werden. Schließlich kann eine COVID-19-Infektion zu gravierenden Spätfolgen bis hin zum Tod führen.

Bisher wurde kein einziger der Anträge auf Anerkennung als Dienstunfall bewilligt. Das ist eine Schande! Herr Kollege Fackler, drehen wir doch die Beweislast um! Die Beweislast, dass die Infektion im Dienst erfolgt ist, liegt derzeit beim Beamten oder bei der Beamtin. Herzlichen Glückwunsch! Sie haben uns gerade erklärt, dass wir im vergangenen Jahr die Infektionsketten nicht mehr nachvollziehen konnten. Wir alle mussten in unserem Alltag tiefgreifende Einschnitte ertragen, weil die Infektionslage und die pandemische Lage einfach nicht mehr zu überblicken waren. Wie soll also der einzelne Beamte oder die einzelne Beamtin nachweisen, dass die Infektion im Dienst geschehen ist? Wir können das Problem im Ausschuss hin und her wenden, wie wir wollen, aber wir müssen eine Lösung finden.

Ich bin der Meinung, wenn wir für die Beamtinnen und Beamten, die an den Spätfolgen einer Corona-Infektion leiden, keine Lösung finden, dann stehlen wir uns aus der

Verantwortung. Das wäre keine gute Werbung für den öffentlichen Dienst. Draußen kommt das nämlich so an: Mach deine Arbeit! Wenn etwas ist, ja mei, das ist dann dein Problem. – Das ist nicht das, was wir wollen. Aus diesem Grunde unterstützen wir den Gesetzentwurf der SPD zur Anerkennung einer Corona-Infektion als Dienstunfall.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht Herr Kollege Gerald Pittner für die FREIEN WÄHLER.

Gerald Pittner (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben hier einen Antrag, dass eine COVID-19-Erkrankung bei Beamten als Dienstunfall anerkannt werden soll. Genau genommen – das wurde schon angesprochen – handelt es sich hier um einen Antrag auf Festlegung einer Beweislastumkehr, weil der Nachweis einer Infektion im Dienst naturgemäß schwierig ist. Das ist ein Problem. Das sehen wir auch so. Möglicherweise werden wir für dieses Problem irgendwann eine entsprechende Regelung treffen müssen. Bei der Antragsbegründung haben wir jedoch gesehen, wie schwierig es im Einzelfall wird.

Das Beispiel Eichstätt zeigt, dass es so einfach nicht ist. Wären in Eichstätt zehn Mann an der Grippe erkrankt, würde kein Mensch von einem Dienstunfall reden. Bei COVID-19 soll es aber einer sein. Im Einzelfall können die Folgen einer Grippeinfektion so schwer wie die einer COVID-Infektion sein. Bei Tbc sieht es wieder anders aus. Wir dürfen nicht vergessen, dass COVID-19 nicht die einzige Infektionskrankheit ist, sondern dass es noch viele andere gibt. Bei COVID-19 haben wir die Möglichkeit, uns dagegen durch Masken, Abstandhalten oder Impfungen zu schützen.

Ein Polizeibeamter, der in den Einsatz geht, weiß nicht, ob sein Gegenüber an Tbc oder einer anderen Infektionskrankheit erkrankt ist, und merkt das möglicherweise erst hinterher schmerzlich. Für diese Fälle jeweils eine Sonderregelung zu treffen, wäre außerordentlich schwierig. Ich sage immer: Im Zweifel sollte die Systematik eingehalten werden. Für den Dienstunfall gibt es eine bestimmte Definition. Da wird es mit

COVID-19 schwierig. Wir wissen, allein die Infektion reicht nicht. Allein die Erkrankung reicht auch nicht. Wir brauchen ein dienstliches Ereignis, weshalb die Infektion passiert ist. Wenn nach einer Verhaftung eines mit COVID-19 Infizierten beide Beamten angesteckt sind, ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese Ansteckung auf diese Verhaftung zurückzuführen ist, sehr hoch. Diesem Fall wird jedoch dieser Gesetzentwurf nicht gerecht. Wichtig wäre die Einführung einer täglichen Testpflicht für Beamte. Davon ist hier nichts zu lesen.

Der nächste Punkt ist die Beweislast. Natürlich ist es für einen durch einen Dienstunfall erkrankten Beamten schwierig, dies nachzuweisen. Das Landesamt für Finanzen ist aber von Amts wegen verpflichtet, alle für und gegen den Beamten sprechenden Umstände zu ermitteln. Heute haben wir das Problem, dass wir gar nicht wissen, welche Langzeitschäden drohen oder drohen könnten. Wir wissen nicht, ob solche Schäden nur bei heftigen Erkrankungen oder auch in anderen Fällen auftreten. Bei der Beweisaufnahme müssen die Tatsachen festgestellt werden. Aber eine Folgenabschätzung dergestalt, dass jede Erkrankung als Dienstunfall behandelt wird, können wir beim besten Willen nicht machen. Andernfalls wäre jede Erkrankung im Dienst ein Dienstunfall. Das müssten wir dann auch noch auf ganz andere Lebensbereiche ausdehnen.

Die Zielrichtung und die Idee des vorliegenden Gesetzentwurfs sind durchaus gut. Aber der vorliegenden Fassung dieses Gesetzentwurfs können wir nicht nähertreten, ganz abgesehen davon, dass das Datum "1. Januar 2020" sehr problematisch wäre. Dazu möchte ich aber jetzt nichts sagen. Wir werden diesen Gesetzentwurf in den Ausschüssen genau besprechen. – Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht Herr Kollege Markus Bayerbach für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Markus Bayerbach (AfD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorgelegte Gesetzentwurf ist populistisch und grottenschlecht, weil vollkommen unrealistisch. Natürlich war die Situation der Polizei in der Corona-Krise nicht einfach. Die Beamten haben sich dabei in gesundheitliche Gefahren begeben, was bei der Polizei nichts Neues ist. Diese Beamten haben meinen vollen Respekt für das, was sie in dieser Situation alltäglich geleistet haben und leisten.

Realistisch gesehen ist die generelle Anerkennung ansteckender Krankheiten als Dienstunfall sehr problematisch bis maximal unmöglich. Wie wollen Sie es regeln, wenn ein Beamter vorher im Urlaub war oder sich eine Kontaktperson in seinem privaten Bereich befindet? Wie ist es, wenn der Beamte nicht geimpft ist? Wir würden eine endlose juristische Schleife eröffnen, und ich glaube nicht, dass wir dadurch im Beamtenbereich Frieden schaffen würden. Ich glaube eher, dass wir dort durch diesen Gesetzentwurf riesige Probleme bekommen würden.

Dieser Gesetzentwurf ist per se ungeeignet. Er bezieht sich nur auf die Polizisten. Was soll diese Klientelpolitik? – Wir haben Ärzte, wir haben Krankenpfleger, und wir haben Lehrer: Bei denen soll nur geklatscht werden? – Nein, das reicht nicht. Wir müssen für alle denken, wir müssen an alle denken, und wir müssen für alle vorsorgen. Dieser Antrag dient nicht nur der weiteren Spaltung der Gesellschaft, sondern auch der Spaltung der Beamtenschaft und des öffentlichen Dienstes. Wie ich die SPD und die Staatsregierung kenne, wird dann die Anerkennung des Dienstunfalls auch noch als indirekter Impfzwang missbraucht.

Diese Gesellschaft muss solidarisch bleiben. Jeder ist für sein Lebensrisiko selbst verantwortlich. Die SPD fährt einen gnadenlosen Schlingerkurs: Auf der einen Seite sind Sie hier der große Wohltäter der Polizisten, auf der anderen Seite sind Sie dabei, die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für Leute, die in Quarantäne müssen, zu streichen. Ganz ehrlich: Tun Sie nicht so, als würden Sie wirklich an die Beamten denken! Jeder muss wissen, wie er mit seinem Leben umgeht und welche Risiken er eingeht. Sie streichen die Lohnfortzahlung. Wo machen Sie weiter? – Viele Leute begeben sich in

ihrem Privatleben in noch viel größere Risiken. Streichen wir irgendwann die Lohnfortzahlung für Skifahrer, Fußballer, Fallschirmspringer und Kletterer oder für diejenigen, die vorsätzlich ihre Gesundheit schädigen, zum Beispiel durch das Rauchen, den Alkohol oder sonstige Genussmittel? –Wir von der AfD lehnen es ab, Gesellschaftsgruppen gegeneinander auszuspielen. Wir vertrauen der Selbstverantwortung unserer Bürger.

(Beifall bei der AfD)

Die Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Quarantäne muss für alle erhalten bleiben. Ein Impfzwang darf nicht durch die Hintertür, und schon gar nicht über die Besoldung oder die Anerkennung von Dienstunfällen stattfinden. Sie sollten ein verantwortungsvoller Dienstherr sein und nicht die Oberlehrerrolle spielen. Da macht die AfD nicht mit. Deshalb werden wir den Antrag natürlich ablehnen.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die FDP-Fraktion spricht Herr Kollege Dr. Wolfgang Heubisch.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Verehrte Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Hier besteht ohne Zweifel Handlungsbedarf. Unsere Beamtinnen und Beamten leisten auch gerade während der Corona-Pandemie extrem wichtige Arbeit. An dieser Stelle möchte ich vor allem den Polizistinnen und Polizisten – um sie geht es in erster Linie – für ihre ausgezeichnete Arbeit für die Demokratie, für den Freistaat Bayern und die Bundesrepublik Deutschland danken. Unstrittig ist, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in Corona-Zeiten höheren Risiken als ohnehin schon ausgesetzt sind. Denken Sie nur an die Corona-Maßnahmen-Verweigerer, an die Querdenker, die mit einer brachialen Gewalt gegen die Ordnungskräfte vorgehen. Umso wichtiger ist es, ihnen in dieser besonderen Situation beim Umgang mit Corona-Erkrankungen Rechtssicherheit zu geben. Deshalb kann es im Ergebnis nicht richtig sein, dass unsere Polizistinnen und Polizisten selbst beweisen müssen, dass sie sich

in Ausübung ihres Dienstes mit Corona infiziert haben. Der Beweis kann nach aktueller Rechtslage nur schwerlich gelingen; denn eine Infektion mit dem Coronavirus stellt in der Regel eine Allgemeingefahr dar. Eine solche wird jedoch vom Dienstunfallschutz nicht umfasst. Bei vielen Infektionen und speziell bei Corona gelingt es noch nicht einmal den Experten in den Gesundheitsämtern, die Infektionswege nachzuweisen. Wie soll der Antragsteller nachweisen, dass er sich nicht im privaten Bereich angesteckt hat? – Hinzu kommt, dass sich die Inkubationszeit auf 5 bis 14 Tage erstreckt. Ein zweifelsfreier Nachweis des Zeitpunkts der Ansteckung kann kaum gelingen.

Die Staatsregierung hält Rechtsänderungen im Bereich der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge für nicht erforderlich. Das zeigt jedenfalls die Antwort auf eine Anfrage zum Plenum von Frau Kollegin Hiersemann. Im Übrigen wurde bisher keine einzige Corona-Erkrankung als Dienstunfall anerkannt. Mit dieser Unnachgiebigkeit wird man der besonderen Situation der Corona-Erkrankten im Dienst nicht gerecht. Es besteht der Bedarf, Rechtssicherheit für die im Dienst an Corona Erkrankten zu schaffen.

Gleichwohl muss der Vorschlag der SPD ernsthaft durchdiskutiert werden. Grundsätzlich begrüßen wir die Beweiserleichterung für erkrankte Beamtinnen und Beamte, die der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorgepflicht einräumen sollte. Es sind aber noch viele Fragen offen. Muss man gleich das gesamte Gesetz ändern, um eine aktuelle Situation zu verbessern? – In Schleswig-Holstein wurde dazu ein Erlass auf den Weg gebracht, durch den der Handlungsdruck in dieser Angelegenheit entschärft wurde. Die Gewerkschaft der Polizei führt derzeit einen Musterprozess zur Anerkennung einer Corona-Infektion als Dienstunfall durch. Darüber hinaus will sie das Beamtenversorgungsgesetz des Bundes ändern. Wenn man schon über eine Gesetzesänderung nachdenkt, bietet es sich an, den Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten und dann eine Regelung zu finden, die Bundes- und Landesgesetze aufeinander abstimmt. Nach dem Vorschlag der SPD müsste für die Anerkennung als Dienstunfall die Beam-

tin oder der Beamte der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt gewesen sein. Das zu definieren, ist extrem schwierig.

Verehrte Damen und Herren, ja, wir haben noch erheblichen Diskussionsbedarf. Deshalb, so sage ich in Anführungszeichen, "freuen" wir uns auf die Diskussion im Ausschuss sowie auf die Diskussion in der Zweiten und eventuell Dritten Lesung.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Ilse Aigner: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das Einverständnis besteht. Damit ist das so beschlossen.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 25.11.2021 **Drucksache** 18/**19215**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian von Brunn, Stefan Schuster, Arif Tasdelen u.a. und Fraktion (SPD)
Drs. 18/**17195**

zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes Anerkennung von Corona-Erkrankungen als Dienstunfall

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Arif Tasdelen**
Mitberichterstatter: **Alfred Grob**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 12. Oktober 2021 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   B90/GRÜ: Enthaltung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: Ablehnung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Enthaltung
   Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 20. Oktober 2021 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   B90/GRÜ: Enthaltung
   FREIE WÄHLER: Ablehnung
   AfD: Enthaltung
   SPD: Zustimmung
   FDP: Enthaltung
   Ablehnung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 115. Sitzung am 10. November 2021 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
   CSU: Ablehnung
   B90/GRÜ: Enthaltung

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung
A b l e h n u n g empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 25. November 2021 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung
A b l e h n u n g empfohlen.

Wolfgang Fackler
Vorsitzender

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 08.12.2021 **Drucksache** 18/**19492**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Florian von Brunn, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Martina Fehlner, Michael Busch, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

Drs. 18/**17195**, 18/**19215**

zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes
Anerkennung von Corona-Erkrankungen als Dienstunfall

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher
Abg. Stefan Schuster
Abg. Alfred Grob
Abg. Horst Arnold
Abg. Elmar Hayn
Abg. Arif Taşdelen
Abg. Gerald Pittner
Abg. Markus Bayerbach
Abg. Dr. Wolfgang Heubisch

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 12** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian von Brunn, Stefan Schuster, Arif Tasdelen u. a. und Fraktion (SPD)
zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes
Anerkennung von Corona-Erkrankungen als Dienstunfall (Drs. 18/17195)
- Zweite Lesung -

Gesamtredezeit der Fraktionen: 32 Minuten. Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Kollegen Stefan Schuster von der SPD-Fraktion das Wort.

Stefan Schuster (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Unsere Polizistinnen und Polizisten leisten in der Pandemie hervorragende Arbeit. Dafür danke ich ihnen. Dank und warme Worte alleine reichen aber nicht aus. Wir haben selbstverständlich auch eine Fürsorgepflicht für alle Beamtinnen und Beamten. Die SPD schlägt deshalb vor, die Voraussetzung für die Anerkennung einer Corona-Infektion als Dienstunfall zu erleichtern.

Fakt ist: Von 152 Anträgen bei der Polizei hat das Landesamt für Finanzen keinen einzigen Antrag bewilligt. Null Prozent ist eine wirklich schlechte Quote. Auch hier sind wir wieder einmal Schlusslicht in Deutschland.

Die Corona-Situation war 2020 für uns alle neu. Von den Beamtinnen und Beamten wird verlangt, genau zu beweisen, wo sie sich angesteckt haben. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Wir alle wissen, dass unsere Gesundheitsämter mit der Kontaktnachverfolgung nicht hinterherkommen. Ein Polizist aber soll seine Ansteckung ganz genau beweisen können. Das geht einfach nicht.

In allen Bereichen räumen wir eine Sondersituation ein, geben Staatshilfen aus, führen 2G-plus-Regelungen ein, aber bei der Anerkennung als Dienstunfall spielt Corona keine Rolle, und man darf die Regeln nicht ändern. Das verstehe ich nicht. Wir sind es

unseren Polizistinnen und Polizisten schuldig, dass wir ihren Einsatz anerkennen. Dafür steht jedenfalls die SPD.

Ich bin von der Argumentation der GRÜNEN in den Ausschussberatungen etwas überrascht. Frau Kollegin Schwamberger, Sie haben im Plenum angekündigt, unseren Entwurf zu unterstützen.

Natürlich würde ich mir auch wünschen, dass wir in Bayern, wie in anderen Bundesländern auch, das Problem über den Verwaltungsvollzug lösen, aber dagegen sperrt sich die Staatsregierung; genau das verweigert sie, obwohl ich seit über einem Jahr genau darauf dränge. Daher ist es doch jetzt an uns, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, an die das Finanzministerium dann gebunden ist.

Kollege Pittner von den FREIEN WÄHLERN hat in der Ersten Lesung gesagt, dass der Gesetzentwurf nicht praktikabel sei; gerade das Beispiel Eichstätt würde zeigen, dass eine Anerkennung nicht möglich sei. Das haben Sie damals gesagt, Kollege Pittner. Inzwischen hat das Verwaltungsgericht Augsburg genau diesen Fall des Sportlehrgangs in Eichstätt anerkannt. Ich zitiere gleich aus dem Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Finanzen vom 26. Oktober 2020, mit dem die Anerkennung abgelehnt worden war:

> Der Einsatz bei einem Sportübungsleiterlehrgang ist eine im Polizeidienst alltägliche Arbeitssituation, wie sie aber auch in anderen Berufen auftritt. Die Infektion ist, selbst wenn sie sich bei Gelegenheit des Dienstes ereignet hat, keinesfalls durch den Dienst verursacht. Zudem scheidet die Anerkennung aus, da ein zeitlich bestimmtes Unfallereignis nicht vorliegt. Die Anerkennung als Berufskrankheit kommt ebenfalls nicht in Betracht, da hierzu eine Dienstausübung notwendig gewesen wäre, bei der der Kontakt mit Coronaviusträgern nicht nur potenzielle Begleiterscheinung, sondern maßgebliches Tätigkeitskriterium ist.

Das war die Argumentation der Staatsregierung. Was hat das Verwaltungsgericht Augsburg in seinem Urteil vom 21. Oktober 2021 dazu gesagt? – Ich zitiere:

> Diese Dienstverrichtung als zum Zeitpunkt der Erkrankung ausgeübte dienstliche Tätigkeit hat eine hohe Wahrscheinlichkeit gerade an der Erkrankung mit COVID-19 in sich geborgen […]; der Kläger war damit einer Ansteckungsgefahr in erheblich größerem Maße als die übrige Bevölkerung ausgesetzt […]. Entgegen der Auffassung des Beklagten hat gerade die Teilnahme am Sportübungsleiterlehrgang die Ansteckungsgefahr signifikant erhöht. […] Vorliegend erscheint es gerechtfertigt, zugunsten des Klägers wegen des seuchenhaften bzw. gehäuften Auftretens der Erkrankung im Rahmen des Anscheinsbeweises davon auszugehen, dass die besondere Erkrankungsgefahr gerade auf die ausgeübte dienstliche Tätigkeit zurückzuführen ist.

Sie sehen, Kollege Pittner: Die Haltung Ihrer Staatsregierung, einfach gar keinen Antrag zu bewilligen, ist falsch, sogar betreffend diesen Sportlehrgang in Eichstätt. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat dies korrigiert.

Wir können aber nicht jedem Beamten zumuten, Klage einzureichen. Als Gesetzgeber ist es unsere Aufgabe, hier Klarheit zu schaffen und der Verwaltung eine Linie vorzugeben.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Kollege Schuster.

Stefan Schuster (SPD): Diese Linie muss heißen: Die Corona-Erkrankung eines Beamten, der einer besonderen Gefährdung ausgesetzt ist, ist grundsätzlich anzuerkennen, außer er hat sich nachweislich nicht im Dienst infiziert.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ihre Redezeit ist zu Ende, Herr Kollege.

Stefan Schuster (SPD): Ich bitte daher um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Schuster. – Für die CSU-Fraktion hat Herr Kollege Alfred Grob das Wort.

Alfred Grob (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Leider bestimmt die Corona-Pandemie noch immer das Leben und damit auch unsere Arbeit als Parlamentarier. Im Zentrum steht dabei praktisch täglich die Frage, was wir je nach aktueller Infektions- und Gefährdungssituation unternehmen müssen, um die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen.Diese Kernfrage stellen wir uns als Freistaat Bayern natürlich auch für die 220.000 Beamtinnen und Beamten. Aus meiner 33-jährigen Tätigkeit als Polizeibeamter, 18 Jahre davon als Dienststellenleiter, kann ich nur sagen: Ich weiß, dass der Freistaat Bayern den Fürsorgegedanken sehr ernst nimmt und auch im Vergleich zu anderen Bundesländern Vorbildliches leistet. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD, deshalb teilen wir selbstverständlich die Intention und die Stoßrichtung Ihres Gesetzentwurfs. Die Gesundheit unserer Beamtinnen und Beamten ist uns sehr viel wert, und sie zu schützen, ist unsere Aufgabe. Es ist ebenso wichtig, sie bei einem Dienstunfall zu unterstützen und zu versorgen. Wir sind aber der Auffassung, dass die dafür geltenden rechtlichen Grundlagen, wie sie in Artikel 46 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes niedergeschrieben sind, durchaus ausreichen, auch wenn es um die Anerkennung einer Corona-Erkrankung als Dienstunfall geht.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, nach meiner Einschätzung ergibt die Aussage im Vorblatt zum Gesetzentwurf der SPD, es hätten sich bei der bayerischen Polizei bisher rund 2.000 Infektionsfälle ergeben, in diesem Zusammenhang wenig Sinn. Es geht nicht darum, wie viele Beamte infiziert sind, sondern wie viele aufgrund der Dienstleistung, des Einsatzgeschehens einen Dienstunfall während des Einsatzes erlitten haben. Deshalb möchte ich andere Zahlen bringen. Das Landesamt für Finanzen sagt – Stand Oktober 2021 –, dass 157 Dienstunfallanträge wegen Corona gestellt wurden, 60 davon wegen Berufskrankheiten und 141 wegen der Dienstunfallfürsorge.

Davon stammen 94 aus dem Polizeibereich. Bei 220.000 Beamtinnen und Beamten ist das – ich möchte ausdrücklich sagen: Gott sei Dank – eine geringe Zahl.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, in diesem Zusammenhang ist es aber unerlässlich, sich einmal genau anzusehen, was ein Dienstunfall nach dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz überhaupt ist. Laut Definition liegt ein Dienstunfall vor, wenn ein auf einer äußeren Einwirkung beruhendes, plötzlich eintretendes Ereignis, das örtlich und zeitlich eingrenzbar sein muss, einen Körperschaden nach sich zieht. Das Ganze muss in Ausübung des Dienstes passieren. Unter den 94 Fällen aus dem Polizeibereich befindet sich in Bayern bislang laut Landesamt für Finanzen ein einziger Fall, bei dem der Dienstunfall aus einer konfrontativen konkreten Einsatzsituation heraus begründet werden kann. Das war ein Durchsuchungsfall, bei dem es zu einem Nahkontakt zwischen infizierter Person und Polizeibeamten gekommen ist. Das sind Beispiele, die aus meiner Sicht wirklich dienstunfallträchtig sind. Dazu zählt beispielsweise das Anspucken eines Polizeibeamten durch einen Corona-Positiven bei einer Festnahme oder einer Demo. Bislang war es im Wesentlichen so: Entweder gab es keine konfrontative Einsatzsituation oder es hat sich keine Infektion oder Erkrankung daraus ergeben. Beides muss zutreffen. Drittens muss das Ganze in einem kausalen Zusammenhang mit einem Einsatzgeschehen passieren. Wenn diese drei Parameter kumulativ zusammentreffen, dann erfolgt noch die Kausalitätsprüfung. Das ist der Schlusspunkt der Überprüfung. Darauf kommt es letztendlich an.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte an dieser Stelle klarstellen, dass die Berücksichtigung einer Erkrankung mit COVID-19 als Dienstunfall bereits nach geltender Rechtslage möglich ist. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen reichen damit vollkommen aus. Wir brauchen auch keine spezielle COVID-19-Regelung. Es gibt auch Dienstunfälle mit Virusinfektionen wie HIV oder Hepatitis B. Eine Lex Corona zu stricken, wäre am Lebenssachverhalt vorbei argumentiert.

Die von der SPD geforderte Beweislastumkehr im Falle einer Corona-Erkrankung sehe ich sehr kritisch. Ich glaube, sie ist rechtssystematisch durchaus angreifbar und

nach herrschender Rechtsmeinung nicht mit der Verfassung vereinbar. Darüber können wir länger diskutieren. Das ist im Ausschuss bereits erfolgt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zur Anerkennung der Voraussetzungen des Dienstunfalls gelten im Bund und in allen Bundesländern sehr ähnliche, vergleichbare Rechtsgrundlagen. Die Finanzministerkonferenz hat am 12. Mai 2021 nach eingehender Prüfung einstimmig erkannt, dass das geltende Dienstunfallrecht eine sachgerechte Bewertung von Erkrankungen nach COVID-19 als Dienstunfallfolge erstens ermöglicht und zweitens Rechtsänderungen nicht erforderlich sind. Es waren Finanzminister aus allen Bundesländern dabei. Das Votum war einstimmig. Im Klartext: Wir brauchen keine Lex Corona.

Vergleichbare Regelungen existieren bei der Unfallversicherung für den Arbeitnehmerbereich. Das ist ein weiterer Aspekt. Eine dienstunfallrechtliche Privilegierung, wie beispielsweise von der SPD vorgeschlagen, ist rechtspolitisch problematisch und führt zu durchaus vermeidbaren Rechtsdivergenzen der Beamten auf der einen Seite und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der anderen Seite. Unser Fokus sollte vielmehr dem Infektionsschutz und allen Bediensteten in gefährdeten Bereichen gelten. Deshalb bin ich froh, dass der Freistaat Bayern große Anstrengungen unternimmt, seine Test- und Impfkonzepte durchzuziehen. Im Bereich der Polizei übernimmt die Bereitschaftspolizei die Impfung für alle Bediensteten der Polizei. Sie organisiert das hervorragend. Wir haben dem Fürsorgegedanken Rechnung getragen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, unsere Landtagsfraktion plädiert dafür, weiterhin eine sorgfältige Einzelfallprüfung des Dienstunfalles vorzunehmen. Die Voraussetzungen des Dienstunfalls, wie gerade geschildert, sollten sauber geprüft werden. Bei Erfüllung der objektiven Kriterien können dann gerne etwas geringere Anforderungen – mir ist es wichtig, das an dieser Stelle ausdrücklich zu sagen – an die Kausalität gestellt werden, um letztendlich in der Rechtsanwendung zu einer angemessenen, guten und sogar gütlichen Lösung zu gelangen, auch im Sinne der Antragsteller. Die 13 anhängigen Klagefälle von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei den Verwaltungsgerich-

ten sind im Auge zu behalten. Die Entscheidungen sind in die Rechtsanwendung, jedoch nicht in die Rechtsetzung einzuarbeiten. Eine Gesetzesänderung ist an dieser Stelle weiß Gott nicht erforderlich. Deshalb lehnen wir den vorliegenden Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Grob. – Es gibt eine Zwischenbemerkung des Herrn Kollegen Horst Arnold von der SPD-Fraktion.

Horst Arnold (SPD): Herr Grob, warum muss beim Dienstunfall immer etwas Konfrontatives dabei sein? – Ich weiß nicht, wer Ihnen die Definition aufgeschrieben hat. Das geht auch ganz normal beim Dienstgeschäft. Das muss nicht immer konfrontativ sein. Herr Kollege Schuster hat den Fall aus Eichstätt beschrieben. Die Gerichte sind bereits im Hinblick auf das Wort "Beweislastumkehr" tätig geworden. In einem solch konkreten Fall Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit zu äußern, heißt auch, Gerichte im Freistaat Bayern zu kritisieren. Das ist in diesem Zusammenhang aus meiner Sicht verfehlt.

Warum verstecken Sie sich hinter den Beschlüssen anderer Innenminister bzw. Finanzminister? – Sie wollen doch im Alleingang immer die Ersten sein, um für Ihre Beschäftigten das Beste zu erreichen. Sie schicken sehenden Auges 70 Beamtinnen und Beamte einfach zu Gericht und strapazieren damit die Verwaltung, obwohl es so einfach gegangen wäre, das als Dienstunfall anzuerkennen.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Kollege Grob, bitte.

Alfred Grob (CSU): Ich gehe davon aus, dass das eine Frage werden sollte. Ich versuche, das jetzt einmal zu beantworten. Ich gehe davon aus, dass die Rechtsetzung passt und der Artikel 46 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes anwendbar

ist. Alles andere muss in der Rechtsanwendung geschehen. Dazu gehören natürlich auch die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte.

Zum Bereich Einsatzgeschehen: Das Gericht hat erklärt, das Einsatzgeschehen kann natürlich auch auf die Lehrgangsgestaltung Einfluss haben, wenn nämlich ein erhöhtes Risiko im Vergleich zur allgemeinen Dienstausübung gegeben ist, beispielsweise wenn man nur im Büro sitzt. Das ist aber die Rechtsprechung, und diese Rechtsprechung kann natürlich auch eingearbeitet werden. Wir haben uns mit den Verantwortlichen des Landesamtes für Finanzen intensiv auseinandergesetzt. Ich gehe davon aus, dass hier in der Rechtsanwendung das eine oder andere bezüglich des Einsatzgeschehens erfolgen wird und der eine oder andere Dienstunfall auch anerkannt wird. Davon bin ich überzeugt. Aber dafür brauchen wir keine Rechtsänderung.

(Beifall bei der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Grob. – Elmar Hayn von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzt jetzt zu seiner Jungfernrede an. Bitte schön, Herr Hayn.

Elmar Hayn (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In der Zielsetzung ist der Gesetzentwurf nachvollziehbar. Unsere Beamtinnen und Beamten sind bei der Dienstausübung Situationen ausgesetzt gewesen und nun auch wieder ausgesetzt, bei denen sie sich mit Corona infizieren könnten. Diesen Situationen setzen sie sich auf Weisung des Freistaats aus. Die Beamtinnen und Beamten leisten im Übrigen eine wichtige und sehr gute Arbeit. – Ein herzliches Dankeschön hierfür.

(Beifall)

Man kann ihnen aber nicht vorhalten, dass der Nachweis der Infektion in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht oder nur schwer möglich ist. Dafür bedürfte es beispielsweise der dauerhaften Nutzung der Corona-Warn-App oder der freiwilligen Angabe möglicher

Kontakte mit Demonstranten gegen die Corona-Maßnahmen. Wie realistisch das ist, überlasse ich Ihrer persönlichen Einschätzung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD, es gibt bessere Instrumente zur Erreichung des Ziels, wie es andere Bundesländer hinreichend gezeigt haben und worüber hier im Hohen Haus auch schon debattiert wurde. Dass das noch nicht mit Erfolg gekrönt wurde, steht auf einem anderen Blatt. Das Bessere ist der Feind des Guten. – Diese Redewendung habe ich von einem Ihrer Kollegen, meinem beruflichen Mentor Dr. Rolf Seebauer. Er war jüngster Landesschatzmeister der SPD Bayern und hier im Landtag viele Jahre als MdL tätig. Gehen Sie einen Schritt zurück, und überdenken Sie die besseren Instrumente!

Krankheiten werden derzeit als Dienstunfall anerkannt, wenn sie in der Liste der Berufskrankheiten geführt sind. Mit Ihrem Gesetzentwurf weichen Sie von der bewährten Praxis ab. Sie eröffnen überdies die Notwendigkeit, dass bei jedem neuen, ähnlich gelagerten Fall wieder ein Gesetz erlassen werden muss. Zudem werden damit nur Regelungen für Beamtinnen und Beamte getroffen. Die Angestellten bleiben unberücksichtigt. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD, denken Sie weiter als bisher!

An die Adresse der Staatsregierung: Es ist eine kaltherzige Herangehensweise, die eingereichten Anträge offenbar nur aufgrund der fehlenden Beweisbarkeit nach dem Motto abzulehnen: Das haben wir immer schon so gemacht. Oder: Da könnte ja jeder kommen. Dies wird dem Einsatz unserer Beamtinnen und Beamten nicht gerecht. Mehr Praxisnähe, Pragmatismus und gesunder Menschenverstand sowie Kompromissbereitschaft wären hier angebracht,

(Beifall bei den GRÜNEN)

vor allem dann, wenn Sie es als Staatsregierung selbst zu verantworten haben, ob ein Nachweis überhaupt geführt werden kann. Ich erinnere hier an die schwache Personalausstattung der Gesundheitsämter oder die dort befristet angestellten Mitarbeiter,

die trotz der aktuell dramatischen Situation nicht wissen, ob sie über den 31. März 2022 hinaus weiterbeschäftigt werden.

Wir plädieren dafür, die Gründe der Ablehnung und jede einzelne Ablehnung kritisch zu hinterfragen und die bisherigen und zukünftigen Fälle wohlwollend zu prüfen. Nutzen Sie Ihre Spielräume im Sinne unserer Angestellten! Wie es aussieht, ist es schwierig genug, Booster-Impfungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Kommen Sie Ihrer Fürsorgepflicht nach!

Kollege Grob, Sie verweisen auf den 12. Mai 2021; damals war die Situation etwas anders. Damals war die Inzidenz gerade einmal ein Fünftel des heutigen Wertes. Das finde ich unangemessen. Kommen Sie in der Gegenwart an! Wir als Fraktion enthalten uns bei diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Hayn. – Es gibt eine Zwischenbemerkung vom Herrn Kollegen Taşdelen, SPD-Fraktion.

Arif Taşdelen (SPD): Lieber Herr Kollege Hayn, lieber Elmar, herzlich willkommen in diesem Hohen Haus. Ich habe von dir keinen konkreten Vorschlag außer wohlwollenden Prüfungen gehört. Vielleicht könntest du das Ganze einmal konkretisieren, weil wir als SPD-Fraktion schon der Meinung sind, dass wir das Ganze auf eine Gesetzesgrundlage stellen sollten.

Kollege Grob, Sie haben versucht, uns irgendetwas zu erklären. Ihnen empfehle ich – der Gesundheitsminister sitzt vorne –, mit ihm zu sprechen und ihn zu fragen, wie Corona übertragen wird. Corona wird nämlich nicht durch Speichel oder persönlichen körperlichen Kontakt übertragen; vielleicht kann der Gesundheitsminister hier ein bisschen zur Aufklärung beitragen.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Bitte schön, Herr Kollege Hayn. Sie haben das Wort.

Elmar Hayn (GRÜNE): Lieber Kollege Taşdelen, lieber Arif, ich habe tatsächlich einen Vorschlag in meiner Rede genannt. Der Vorschlag ist, Verordnungen wie auch in anderen Bundesländern zu erlassen. Das ist hier im Hohen Haus, insbesondere im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, schon hinreichend diskutiert, debattiert und ausgeführt worden. Insofern ist neben dem wohlwollenden Prüfen der Vorschlag, das Ganze auch über Verordnungen zu regeln.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Hayn, und herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Jungfernrede hier im Hohen Haus. – Das Wort hat nun Herr Kollege Gerald Pittner für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Gerald Pittner (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte eigentlich gleich und direkt dem Kollegen Stefan Schuster antworten, der mir die Gelegenheit gibt, hier seine Aussagen ein bisschen gerade zu richten. Ich bin gerade der Meinung, dass das, was Sie gesagt und wie Sie mich zitiert haben, unsere Rechtsmeinung stützt. Es funktioniert doch.

Wir haben die Probleme mit der Corona-Infektion, wir haben vielleicht Langzeitprobleme – das wissen wir nicht –, und wir haben vielleicht Probleme bei der Beurteilung der Langzeitfolgen im Beamten- und im Angestelltenverhältnis. Die Frage ist aber, ob wir dafür ein Gesetz brauchen. Brauchen wir ein Gesetz, das eigentlich eine komplette Systemumstellung im Bereich des Schadensersatzrechts zur Folge hat? Hier geht es nämlich um die Beweislastumkehr. Das ist doch die Frage.

Natürlich müssen wir den Menschen helfen, die im Rahmen ihrer Dienstausübung erkranken oder schwere Folgen davon haben; das machen wir ja. Deswegen haben wir auch Ja zur Einzelfallprüfung gesagt; es gibt auch großzügigere Prüfungen, als das noch Anfang 2020 der Fall war, als man die Folgen noch nicht überblicken konnte, die entstehen können. Im Nachhinein haben wir gesagt, dass man da vielleicht ein biss-

chen zu streng war. Dazu brauchen wir aber kein Gesetz. Kollege Hayn hat es gesagt: Das geht per Verordnung und per Verwaltungsanweisung. Wir müssen es so machen.

(Zuruf)

Es ist doch ganz klar. Normalerweise ist eine Krankheit kein Grund für die Anerkennung eines Dienstunfalls; Infektionen sind die Ausnahme. Nähmen wir Corona jetzt auf, dann hätten wir das Problem immer wieder. Eine Infektion als generelle Dienstunfähigkeit oder als Dienstunfall anzusehen, gibt gerade bei Corona überhaupt keinen Sinn. Das muss man einmal ganz klar sagen. Eichstätt war damals ein gewisser Sonderfall, weil die Leute in – Anführungszeichen – gesund dort hingekommen sind, über einen vergleichsweise langen Zeitraum zusammen waren und der Großteil danach erkrankt war. Man kann sowohl die örtliche als auch die zeitliche Situation der Ansteckung einschränken. Das war auch schon bei der Diskussion im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes klar. Bei vielen anderen Dingen ist es in dieser Form nicht klar.

Vorhin habe ich gelesen, dass mit dem Urteil des VG Würzburg vom 26.10.2021 bei einem Lehrer ein Dienstunfall anerkannt wurde, der auch kein konfrontatives Ereignis in der Schule gehabt hat – das hoffe ich zumindest für ihn. Er hat sich halt in der Schule angesteckt. Das ist übrigens nicht als Dienstunfall, sondern als Erkrankung im Dienst anerkannt worden. Das ist ein großer Unterschied. Das muss man ganz klar sagen. Die Lösungen sind also da.

Wenn eine falsche Auslegung durch die Verwaltung erfolgt, dann gibt es dafür Gerichte; das ist auch in anderen Angelegenheiten der Fall. Wenn es sich so weit aufschaukelt, dass man bei jedem zweiten Fall ein Gerichtsverfahren bräuchte, dann müsste man darüber nachdenken, nachschärfen und vielleicht doch ein Gesetz erlassen. Das ist ja in Ordnung. Aber bei 13 Fällen – bei aller Liebe und bei allem Verständnis – braucht es das wirklich nicht. Der Gesetzentwurf stammt noch von vor der Bundestagswahl und dem Wahlkampf; der Hintergrund war also ein ganz anderer als jetzt. Es

gibt keine Gründe dafür. Deswegen bleibe ich bei dem damals von mir Gesagten. Ich muss ganz ehrlich sagen: Der Kollege Schuster hat mit seinen Ausführungen dazu meine Meinung und die der Regierungsfraktionen eigentlich gestärkt, sodass wir natürlich auch bei unserem Votum bleiben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Pittner. – Die SPD bringt nun ihre dritte Zwischenbemerkung durch Herrn Kollegen Arif Taşdelen.

Gerald Pittner (FREIE WÄHLER): Davon bin ich ausgegangen.

Arif Taşdelen (SPD): Herr Kollege Pittner, das haben Sie tatsächlich auch provoziert, indem Sie gesagt haben, das sei vor der Wahl und damit Wahlkampfgeplänkel gewesen. Wissen Sie, wenn uns so viele Polizistinnen und Polizisten kontaktieren und wir sehen, dass so viele Anträge abgelehnt werden, dann ist das kein Wahlkampfgetöse, sondern eine reelle Geschichte. Es ist unsere Aufgabe hier, unsere Polizistinnen und Polizisten, die uns schützen, zu schützen.

Sie sagen, es brauche kein Gesetz. Wenn Sie meinen, dass da ein Tritt in den Allerwertesten genügt, um diese Geschichte im Sinne der Polizistinnen und Polizisten zu lösen, dann machen wir das. Sie machen hier nur überhaupt keine Vorschläge. Machen Sie doch bitte ganz konkrete Vorschläge.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Pittner, bitte.

Gerald Pittner (FREIE WÄHLER): Lieber Herr Kollege Taşdelen, lieber Arif, das mit dem Tritt in den Allerwertesten ist nicht nur eine Unverschämtheit, sondern niveaulos.

Ich habe im Übrigen gerade gesagt, was man auf dem Verwaltungswege und auf dem Verordnungswege machen kann. Hätten Sie zugehört, wüssten Sie das.

Wir haben das übrigens im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes diskutiert. Bloß weil wir kein Gesetz wollen, heißt das nicht, dass wir den Beamtinnen und Beamten, die für uns für Sicherheit auf der Straße und für Bildung in der Schule sorgen, einen Tritt in den Arsch geben. Sorry, was ist denn das für eine Denkweise?

(Zuruf des Abgeordneten Arif Taşdelen (SPD))

– Habe ich doch gerade gesagt! Wir machen das mit Verordnungen und Verwaltungsanweisungen auf dem Verwaltungsweg. Wir brauchen das Gesetz nicht, weil es läuft. Punkt!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Dass Sie das nicht sehen wollen, ist Ihr Problem.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Pittner. – Für die AfD-Fraktion hat Herr Abgeordneter Bayerbach das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Markus Bayerbach (AfD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Herr Schuster, ich gebe Ihnen in der Analyse des Problems recht. Ich glaube Ihnen auch wirklich, dass das kein Wahlkampfgetöse ist.

Realistisch gesehen ist die Anerkennung von ansteckenden Krankheiten als Dienstunfall oder Dienstkrankheit aber natürlich extrem problematisch. Wie wollen Sie es gerade bei Corona machen, wenn der Kollege vor nicht allzu langer Zeit im Urlaub oder auf einer Familienfeier war, irgendwelche Kontaktpersonen im privaten Bereich – und seien sie noch so weit entfernt – hat? Die juristische Endlosschleife wäre eröffnet. Dann kämen die nächsten Fragen: Ist er geimpft oder nicht geimpft? Hat er eine Mitschuld, wenn er nicht geimpft ist?

Ich glaube, Sie wecken mit diesem Antrag falsche Erwartungen. Sie meinen es gut, aber Sie erreichen damit nichts.

Ich halte diesen Gesetzentwurf auch für vollkommen ungerecht. Natürlich leisten die Polizisten wahnsinnig viel. In dieser Pandemie leisten aber auch andere wahnsinnig viel. Ich denke an Erzieherinnen, an Kindergärtner, an Lehrer, an Amtsärzte, an Krankenschwestern und an Pflegepersonal. Warum ein Gesetz für eine Berufsgruppe? – Ich finde das insofern also ungerecht.

Ich muss ganz ehrlich sagen: Ich habe Respekt vor so vielen – gerade jetzt bei den kommenden Feiertagen –, die den Kopf hinhalten. Das sind eben nicht nur Polizisten, aber auch Polizisten. Meinen Respekt hat jeder, der während der nächsten Tage von seiner Familie getrennt seinen Dienst tut.

Dieser Gesetzentwurf dient auch der weiteren Spaltung der Beamtenschaft. Ich habe beim letzten Mal gesagt, dass ich davon ausgehe, dass es zu einer Impfpflicht kommen wird. – Wir sind inzwischen so weit. Wenn wir schon eine Impfpflicht haben, dann müssen wir doch gleich darüber reden, wie es mit der Anerkennung ist, wenn jemand einen Impfschaden hat, weil er sich wegen seines Berufes impfen lässt.

(Beifall bei der AfD)

Ganz ehrlich: Diese Gesellschaft soll solidarisch bleiben. Ich bin aber immer noch der Meinung, dass jeder für sein Lebensrisiko selber verantwortlich ist. Diese Spaltung mit Impfpflicht und mit Lohnfortzahlung im Krankheitsfall in einem Beruf und im anderen Beruf nicht – ich finde es einfach schlimm, gewisse Gesellschaftsgruppen gegeneinander auszuspielen. Ich mag da einfach nicht mitmachen.

Ich muss dem Kollegen Hayn von den GRÜNEN recht geben: Natürlich gibt es auf der einen Seite das Recht. Auf der anderen Seite darf man es nicht so kaltherzig auslegen. Ich bin natürlich der Meinung, dass wir eine vernünftige Auslegung brauchen und

dass man vielleicht auch einmal sagt, dass eine Erkrankung mit hoher Wahrscheinlichkeit, aber nicht beweisbar im Dienst erfolgt ist und man also das Ganze anerkennt

Herr Taşdelen, das ist die Lösung. Vielleicht kann man das Ganze einfach über die hohe Wahrscheinlichkeit regeln.

Zum Kollegen Arnold muss ich sagen, dass einfach alles pauschal anzuerkennen natürlich Tür und Tor für Willkür öffnet. Wenn wir das in allen Bereichen machen würden, dann hätten wir da, glaube ich, ein Fass geöffnet, das wir nicht mehr zukriegen. Insofern bin ich auch da nicht dafür. Wir müssen aber wirklich schauen, dass wir im Sinne unserer Beschäftigten arbeiten: großzügige Lösungen, ohne dabei das Recht über Bord zu schmeißen.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch hat für die FDP-Fraktion das Wort.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir finden die Richtung, in die der Gesetzentwurf der SPD geht, durchaus gut, können diesem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung aber nicht zustimmen, da wir den Weg – das ist vorhin schon angeklungen – nicht für geeignet halten. Sinnvoller als eine Regelung per Gesetz ist aus unserer Sicht der Weg, den Schleswig-Holstein genommen hat, nämlich eine Regelung per Erlass oder Verwaltungsanweisung.

In Schleswig-Holstein sind die Kriterien zur Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Dienstunfall genau festgelegt: Die Infektion muss nachweislich im Dienst oder infolge eines intensiven Dienstkontaktes mit einer infektiösen Person stattgefunden haben. Die Erkrankung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Kontakt erfolgt sein. Lässt sich kein intensiver Kontakt zu einer infektiösen Person feststellen, kann es im Einzelfall auch ausreichen, wenn es im unmittelbaren Dienstumfeld der be-

troffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten nachweislich eine größere Anzahl an infektiösen Personen gegeben hat – es geht also sehr wohl auch nach der Wahrscheinlichkeit – und bei der Beamtin oder dem Beamten konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen vorgelegen haben.

In Schleswig-Holstein wurden auf diese Art und Weise bisher 23 Fälle anerkannt. Ich glaube, der Weg, den die SPD vorgeschlagen hat, ist zu pauschal und führt auch nicht zu leichterer Anerkennung. Es soll nämlich reichen, dass die Beamtin oder der Beamte nach der Art der dienstlichen Verpflichtung der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt war; es sei denn, er oder sie hat sich die Infektion eindeutig nachweisbar außerhalb des Dienstes zugezogen. Dieser Beweis, dass die Infektion nicht auch im privaten Bereich erfolgt sein kann, kann so nicht gelingen. Die Kriterien, die die SPD festgelegt hat, sind aus unserer Sicht ungeeignet.

Wir müssen aber nach wie vor eine Lösung für das Grundproblem finden. In Bayern ist es immer noch viel zu schwierig, eine Corona-Infektion als Dienstunfall anerkannt zu bekommen. Die Anerkennungsquote war lange Zeit null.

Im Oktober hat das Verwaltungsgericht Augsburg einem bayerischen Polizeibeamten, bei dem nach der Teilnahme an einem Sportlehrgang eine Corona-Infektion festgestellt wurde, zumindest einen Anspruch auf Anerkennung der COVID-19-Erkrankung als Dienstunfall zuerkannt. In diesem Fall ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass eine private Infektion ausgeschlossen werden könne, weil der Beamte ununterbrochen bei der Schulung gewesen sei. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Wir hoffen, dass in Bayern mehr zugunsten der Betroffenen passiert, und würden uns von der Staatsregierung eine rechtssichere Regelung wünschen, die der aktuellen Situation gerecht wird und unsere Beamtinnen und Beamten besser unterstützt.

Zusammenfassend werden wir uns – darum geht es heute – bei dem Gesetzentwurf der SPD enthalten.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Heubisch. – Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung.

Wer dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/17195 entgegen dem Ausschussvotum zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen! – CSU, FREIE WÄHLER. Enthaltungen! – Bei Enthaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD. Herr Plenk, Ihr Abstimmungsverhalten? – Das war eine Gegenstimme des fraktionslosen Abgeordneten Plenk. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Wir unterbrechen die Sitzung für die Mittagspause bis um 13:30 Uhr. Um 13:30 Uhr geht es dann mit TOP 13 und den Rednerinnen und Rednern Jäckel, Becher, Enders, Schiffers, Rauscher und Sandt weiter. Bitte seien Sie pünktlich um 13:30 Uhr wieder hier. Die Sitzung ist unterbrochen.

(Unterbrechung von 13:01 bis 13:32 Uhr)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne die Sitzung wieder für die Nachmittagssession.